

BGE 47 III 67

Bundesgericht (BGE), 1921-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_47_III_67

FR: ATF 47 III 67

IT: DTF 47 III 67

Volltext

66 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 19. gegeben wird, und andererseits das Interesse des Inkassomandatars, dahingehend, seine Registratur nicht den Betreibungsnummern anpassen zu müssen, und bedarf der dallerige Interessenkonflikt der Lösung. Um eine Angemessenheitsfrage, deren abschliessliche Entscheidung in die Zuständigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde fiele, würde es sich hierbei nur dann handeln, wenn die sich gegenüberstehenden Interessen als rechtlich gleichwertig anzusehen wären. Dies ist jedoch nicht der Fall. Indem nämlich das Gesetz (SchKG Art. 66 Abs. 2 in Verbindung mit der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. das Postwesen vom 15. November 1910 Art. 101 Ziff. 3) für die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Post vorsieht, dass sie ihr offen gefaltet übergeben werden können, versagt es dem erstgenannten Interesse des Schuldners seinen Schutz. Alsdann aber erscheint es ausgeschlossen, dass diesem Interesse beim Konflikt mit einem andern Interesse der Vorzug gegeben werden kann, es wäre denn, dass das Gesetz auch jenem andern Interesse den Rechtsschutz versagen sollte, was jedoch vorliegend nicht zutrifft. Demnach erweist sich der Rekurs in diesem Punkte als begründet. . . . Demnach erkennt die Schlichtungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise begründet erklärt. I Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 20. 67 20. Entscheidung vom 1. Juli 1911 i. S. Xoller. SchKG Art. 83 Abs. 2: Die Frist zur Erhebung der Aberkennungsklage beginnt nicht vor dem Ablauf der Frist zur allfällig vom kantonalen Recht vorgesehenen Berufung gegen den Rechtsöffnungsentscheid zu laufen. A. - In der Betreuung des Rekurrenten Rob. Koller gegen den Rekursgegner Mathias Schossig erteilte der Vizepräsident des Amtsgerichts Luzern-Stadt dem Gläubiger am 21. Februar die provisorische Rechtsöffnung und stellte den Entscheid dem Schuldner am 2. März zu. Als dieser binnen zehn Tagen weder die Berufung gegen jenen Entscheid einlegte noch Aberkennungsklage anhub, stellte ihm das Betreibungsamt Luzern am 15. März die Konkursandrohung zu. Hiegegell beschwerte er sich am 17. März mit der Begründung, die Frist zur Aberkennungsklage sei noch nicht verstrichen, da sie erst nach Ablauf der Frist zur Berufung gegen den Rechtsöffnungsentscheid des Gerichtspräsidenten zu laufen beginne. B. - Durch Entscheid vom 29. April hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern die Beschwerde zugesprochen und die Konkursandrohung aufgehoben. e. - Diesen ihm am 21. Juni zugestellten Entscheid hat Koller am 25. Juni an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Aufhebung und Abweisung der Beschwerde des Schuldners. Die Schlichtungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Da das SchKG das Rechtsmittel der Berufung gegen den Entscheid über das Begehren der Unprovisorischen Rechtsöffnung nicht vorsieht, sondern seine Zulassung einfach dem kantonalen Rechte überlassen hat (vgl.

68 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 20. BGE 29 I S.183 ff. Erw. 3; Sep.-Ausg. G S.139 ff. Erw. 3). kann Art. 36 SchKG, wonach eine Berufung nur auf besondere Anordnung der Behörde, an welche sie gerichtet ist, oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung hat, auf die Berufung gegen den die provisorische Rechtsöffnung erteilenden Entscheid des erstinstanzlichen Richters keine Anwendung finden. Infolgedessen ist nach einem allgemein anerkannten zivilprozessualen Grundsatz davon auszugehen, dass diesem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt, sofern da. .. kantonale Recht sie nicht ausdrücklich ausschliesst. Hieraus folgt, dass der Rechtsöffnungsentscheid des Richters erster Instanz jedenfalls nicht vor Ablauf der Berufungsfrist die Rechtskraft beschreiten und somit regelmässig erst nach diesem Zeitpunkt die ihm vom Gesetz beigelegten Wirkungen entfalten kann. Von dieser Regel muss freilich, wie das Bundesgericht bereits ausgesprochen hat (BGE 23 I S. 952 ff. Erw. 1; 32 II S. 153 ff. Erw. 2 ff.; Sep.-Ausg. 9 S. 97 ff. Erw. 2 ff.), eine Ausnahme gemacht werden mit Bezug auf die an die provisorische Rechtsöffnung geknüpften rein vorsorglichen Massnahmen der provisorischen Pfändung und der Aufnahme des Güterverzeichnisses, weil die Hinausschiebung dieser lediglich die Sicherung der Zwangsvollstreckung bezweckenden Massnahmen den gewissenlosen Schuldner in den Stand setzen würden jene illusorisch zu machen, und, mindestens soweit die Betreuung auf dem Wege der Pfändung fortzusetzen ist, die Prioritätsrechte des Gläubigers in nicht mehr gut zu machender Weise zu beeinträchtigen vermöchte. Dagegen sind keinerlei derart überwiegende Interessen des Gläubigers ersichtlich, welche erheischen würden, dass die zehntägige Frist, binnen welcher die Aberkennungsklage erhoben werden muss, zu laufen beginne, schon bevor der Rechtsöffnungsentscheid rechtskräftig ist; denn nachdem ihm die provisorische Pfändung bzw. sofern es zu seiner Sicherung geboten erscheint, die Aufnahme des Güterverzeichnisses zur Verfügung stehen, fallen die mit der Hinausschiebung der Verwertung bzw. der Konkursöffnung verbundenen Nachteile nicht mehr schwer ins Gewicht. Demnach wird der Anfangspunkt der Aberkennungsklagefrist nicht nur dann, wenn das Rechtsmittel der Berufung gegen den die Rechtsöffnung erteilenden erstinstanzlichen Entscheid ergriffen wird, bis zur Ausfällung des zweitinstanzlichen Entscheides hinausgeschoben, wie das Bundesgericht bereits entschieden hat (BGE 32 II S.153 ff. Erw. 2 ff.; 33 I S. 687 f.; Sep.-Ausg. 9 S. 97 ff. Erw.2 ff.; 10 S. 219 f.); vielmehr fällt er auch dann, wenn dies nicht geschieht, nicht mit der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides, sondern mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der Berufungsfrist zusammen. Für die Richtigkeit dieser auch von JAEGER, Note 7 zu Art. 83; BLUMENSTEIN, S. 265, und WEBER-BRÜSTLEIN-REICHEL, S. 91 f., vertretenen Auffassung spricht ferner die Überlegung, dass dem Schuldner, der das Rechtsmittel der Berufung zunächst einlegt, in der Folge aber wieder zurücknimmt, zweifellos nicht versagt werden könnte, die Aberkennungsklage noch während der nächsten zehn Tage anzuheben: - alsdann aber ist nicht einzusehen, wieso ihm nicht die gleiche Frist zur Verfügung stehen sollte, nachdem er sich entschlossen hat, von der Berufung abzusehen, wofür ihm gerade die Berufungsfrist gewährt ist. Unbehelflich ist endlich der Einwand, es widerspreche dem Bundesrecht, wenn die Dauer der Klagefrist verschieden sei, je nachdem das kantonale Recht ein Rechtsmittel gegen den Rechtsöffnungsentscheid vorsehe oder nicht, bzw. je nach der Dauer der vom kantonalen Recht gesetzten Berufungsfrist; denn diese Verschiedenheit ist die notwendige Folge davon, dass das Bundesrecht die Einführung und Ausgestaltung eines derartigen Rechtsmittels vollständig den Kantonen überlassen hat. War sonach am 15. März die Frist zur Anhebung der Aberkennungsklage noch nicht abgelaufen, so durfte

70 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 21. dem Rekursgegner damals die Konkursandrohung nicht zugestellt werden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 21. Intscheic1 vom 30. Juli 19a1 i. S. Detrei1n1npamt Ztrich6. Art. 4 GebT: AIs.verfallener Zins kann nur der Zins betrachtet werden, der als bestimmt bezifferter Betrag gefordert wird. A . . _- In einer Betreuung der Rekursgegnerin Zol- linger für ({ 50 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 31. Januar 19.21 » berechnete das Betreibungsamt Zürich 6 für Eintragung. Ausfertigung und Zustellung des Zahlungsbefehls die Gebiihren auf Grundlage der Ansätze für eine Forderung von 50 bis 100 Fr. (Art. 18 bis 20 des GebT). Darüber be- schwerte sich die Gläubigerin, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, das Amt dürfe nur die für eine Be- treibungssumme von ;')0 Fr. festgesetzten Gebühren verrechnen. Beide Vorillstanze'n, das Obergericht mit Entscheid vom 27. Juni 1921, haben dieser Auffassung beigepllichtet und die Ansicht des Betreibungsamtes, es sei berechtigt, auch den aufgelaufenen Zins dem Forde- rungsbetrage zuzurechnen, als unzuttt'effend erklärt. B. --<> Gegen den Entscheid des Obergerichts hat das Betreibungsamt den vorliegenden Rekurs an das Bundes- gericht ergriffen unter Aufrechterhaltung seines vor den kantonalen Aufsichtsbehörden eingenommenen Stand- pUilktt's. Die Schldbeireibungs- lind /(onkurskammel' zieht in Erwägung: Als verfallener Zins, der nach Art. .i GebT allein zu der in Betreuung gesetzten Forderung hinzugerechnet Schuldbetreibungs- und Konkursf('cht. N° 22. 71 werden darf~ kann nur der Zins in Betracht fallen, der als bestimmt bezüferter Betrag gefordert wird. 'Vird da. gegen. wie im vorliegenden Falle, Zins beansprucht his zum Tage der Betreuung, so handelt es sich dabei um laufenden Zins. Andernfalls käme man zu dem Resultat, dass die Betreuungssumme sich mit dein Fortschreiten der Betreuung immer wieder verändern würde. Gerade das aber will Art. 4 GebT venneiden. Demnach erkennt die Schuldbeir.- und Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 22. .A.rrit du 15 septembre 19~1 dans la cause Dame Givaudan. Les creances et autres droits dits incorporels ne peuvent ~tre sequestres qu'au domicile du titulaire ou, si ce dt>mier est domicilie a l'etranger, au domicile du tiers debiteur en Suisse. - Les droits saisissables d'nn associe dans une so- cMte en 110m collectif ne peuvent @tre sequestres en Suisse - lorsque l'associe est domicilie a l'etranger - que si la societe a SOll siege p r i n c i p a l e u Suisse. A. - Le -12 mai 1921, dame Lilianne Givaudan, a Geneve, a obtenu une oraonnance de se.questre contre son mari, Leon Givaudall, industriel a Paris. Le se- questre N° 21.3 porte sur « les droits de Leon Givaudall dans la societe en nom collectif L. Givaudan & Oe, a Vernier». Il indique comme creance la somme de 18 600 fr, plus 1722 fr.50 d'interets, « pension du 18 no- vembre 1917 au 18 janvier 1919, suivant jugement du Tribunal de premiere illstance de Geneve .. , du 18 mai 1917 »). L'ordonnance a ete executee le 14 mai eu mains de L. Givaudan & Oe; copie du pro ces-verbal a ete envoyee an debiteur le 17. Le 23 mai un commandement de payer N0 87 259 lui a He uotifie au Parquet du Pro-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.